

Die Offene Handelsgesellschaft diente im Geltungsbereich des HGB ausschließlich dem Betrieb eines Vollhandelsgewerbes, die Tätigkeit von Minderkaufleuten wie auch jede Erwerbstätigkeit außerhalb eines Handelsgewerbes hatte dagegen, sofern sie in Gestalt von rechtsfähigen Personengesellschaften betrieben werden soll, in der Form der Eingetragenen Erwerbsgesellschaft zu erfolgen.

Der weite Grundtatbestand des UGB ermöglichte und verlangte eine Neuorientierung der Personengesellschaften.

Personengesellschaften sind jetzt **zweckoffen** ausgestaltet und stehen für jede erlaubte Tätigkeit zur Verfügung. **Anknüpfend an den unternehmensbezogenen Grundtatbestand kann damit jede mitunternehmerische Tätigkeit unabhängig von ihrer Größe in dieser Gesellschaftsform betrieben werden.**

Die Personengesellschaft kann daher für alle erlaubten Zwecke, insbesondere für gewerbliche, berufliche, sonstige wirtschaftliche, bloß vermögensverwaltende oder auch für ideelle Zwecke gegründet werden, was somit zum Gleichklang mit den Kapitalgesellschaften führt. Zusammenschlussrechtliche Sondervorschriften (zB für Kreditinstitute, politische Parteien etc) bleiben aber vorrangig.

Da an keine handelsgewerbliche Tätigkeit mehr angeknüpft wird, heißt sie schlicht „offene Gesellschaft“ (der Rechtsformzusatz daher „OG“). Am Namen der Kommanditgesellschaft ändert sich dagegen nichts. Beide Gesellschaftsformen laufen damit unter dem Überbegriff „eingetragene Personengesellschaft“.

Die strittige Rechtsnatur der Personenhandelsgesellschaften ist mit dem UGB ebenfalls klargestellt.

Die offene Gesellschaft ist als solche umfassend rechtsfähig, wenn ihr auch die ausschließliche passive Vermögensfähigkeit fehlt.

Die Klarstellung der Rechtsfähigkeit der offenen Gesellschaft bedeutet aber nicht, dass diese strukturell nunmehr einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt ist. Deshalb wird das „personalistische Element“ der offenen Gesellschaften hervorgehoben und die **gesamthandschaftliche Verbundenheit der Gesellschafter** betont.

Diese zeigt sich in der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten und im Prinzip der Selbstorganschaft samt der persönlichen Einbindung der Gesellschafter in die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Außerdem gibt es bei dieser Rechtsform nach wie vor keine „Einpersonengesellschaft“.

Soweit für die freiberufliche Tätigkeit im Rahmen von Personengesellschaften berufsrechtliche Sonderbestimmungen bestehen (jetzt § 6 Abs 1 EGG), sind diese als die spezielleren Normen vorrangig zu beachten.

Soweit die OG nichtunternehmerisch tätig ist, ergeben sich zwingend Einschränkungen im Anwendungsbereich des **Unternehmensgesetzbuches** (das ja nicht umsonst so heißt ...).

Das 2. Buch wird jedenfalls bei nichtunternehmerisch tätigen Personengesellschaften in organisationsrechtlicher Hinsicht zur Anwendung kommen müssen, sodass nur jene Bestimmungen des 2. Buches, die per se auf unternehmerisches Handeln abstellen, nicht anzuwenden sind.

Aber auch Teile des 1. Buches finden Anwendung, so die Bestimmungen über das Firmenbuch und das Firmarecht; für die Regelungen über den Unternehmensübergang (§§ 38 f), die Prokura und Handlungsvollmacht (§§ 48 f) und die Geschäftspapiere und Bestellscheine (§ 14) wird dies jedoch nicht gelten.